

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 073-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.192

Eingereicht am: 22.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Aebischer (Riffenmatt, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 699/2017 vom 28. Juni 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Personenfreizügigkeit – Keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger

Der Regierungsrat wird beauftragt, sofort alle möglichen Massnahmen gegen die überbordende Sozialhilfe an EU-Bürger, die teilweise 50 000 Franken und mehr Sozialhilfe beziehen, bevor sie weggewiesen werden, umzusetzen.

Begründung:

40 791 Personen aus dem EU-Raum bezogen 2015 gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik wirtschaftliche Sozialhilfe. 2009 waren es erst 28 712 Personen. Das entspricht einer Zunahme um 12 079 oder 42 Prozent binnen 6 Jahren. Eine der Hauptursachen dafür ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU.

Störend ist aber auch, dass offenbar Personen, die über die Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen, teilweise sehr hohe Beträge an Sozialhilfe beziehen können, bevor sie weggewiesen werden. Offenbar gibt es EU-Bürger, die 50 000 Franken oder sogar noch mehr wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen können, bevor sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren und aus der Schweiz weggewiesen werden. Das haben das Sozialamt und das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern auf Anfrage bestätigt.

Konkret sagen Sozialamt und MIP folgendes: «Bei Personen mit dem Zweck «Erwerbstätigkeit» ist der Verlust der Arbeitnehmereigenschaft für eine allfällige Wegweisung massgebend. Sofern ein EU/EFTA Bürger die Arbeitnehmereigenschaft erfüllt, also einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % nachgeht, besteht die Möglichkeit, sozialhilferechtlich teilunterstützt zu werden. Arbeitnehmer, die ihre Anstellung verlieren und keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben, verlieren die Arbeitnehmereigenschaft nach 6 Monaten. Sollte die betroffene Person innerhalb dieses Zeitraums keine neue Anstellung gefunden haben und wird sie vom Sozialdienst unterstützt, werden ausländerrechtliche Massnahmen (Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung) eingeleitet. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der bezogene Betrag der Sozialhilfe ist. Personen, die im Besitze des Aufenthaltszwecks «übrige Nichterwerbstätige» sind, müssen über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Sollte dies trotzdem der Fall sein, werden beim Bekanntwerden des Sozialhilfebezugs ausländerrechtliche Massnahmen eingeleitet (Aufenthaltszweck erfüllt). In einzelnen Fällen kann es dazu führen, dass erst der Bezug von Sozialhilfeleistungen von 50 000 Franken oder mehr zu einer vertieften Prüfung des weiteren Aufenthalts führt (beispielsweise bei Familiennachzug, getrenntem Wohnen usw.).»

Antwort des Regierungsrates

Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit gültiger Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) in die Schweiz einreisen um einer Erwerbsarbeit nachzugehen oder sich bei ihren Familien niederzulassen, sind gemäss Art. 2 FZA (Diskriminierungsverbot) grundsätzlich wie Schweizerinnen und Schweizer zu behandeln. Allein aufgrund von Sozialhilfebezug kann die Bewilligung nicht widerrufen werden.

Die BSIG¹-Weisung Nr. 1/122.21/2.1 vom 8. Januar 2016 der Polizei- und Militärdirektion (POM) enthält eine Meldepflicht der Sozialdienste gegenüber den Migrationsbehörden: Sie regelt, unter welchen Bedingungen Sozialdienste einen Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern unaufgefordert dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) der POM melden müssen, damit dieses den Aufenthaltszweck überprüfen und gegebenenfalls ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Massnahmen anordnen kann.

Regelfall: Bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und Aufenthaltszweck „unselbständige Erwerbstätigkeit“ besteht im ersten Aufenthaltsjahr eine sofortige Meldepflicht bei der erstmaligen Auszahlung von Sozialhilfe. Denn hier gilt in der Rechtsprechung die Annahme, dass diese Personen die Arbeitnehmereigenschaft verloren haben und ihre Aufenthaltsbewilligung deshalb widerrufen werden kann. Bei selbständig Erwerbstätigen gilt während der gesamten Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung die sofortige Meldepflicht bei erstmaligem Sozialhilfebezug. Gleiches gilt für Personen der Kategorie „übrige Nichterwerbstätige“². Für die letztgenannten beiden Personengruppen existiert die staatsvertragliche Voraussetzung, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen müssen, um während ihres Aufenthalts in der Schweiz nicht von Sozialhilfe abhängig zu werden.

Ausnahmefall: Für Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit übrigem Aufenthaltszweck (Verbleib beim Ehe-/Lebenspartner, Ehepartner eines Schweizer, Elternteil eines Schweizer Kindes, EI-

¹ Bernische Systematische Information der Gemeinden

² Rentnerinnen und Rentner, wohlhabende Personen oder Personen, die ihr Einkommen im Ausland generieren, jedoch in der Schweiz wohnen.

ternteil eines niedergelassenen Kindes) gilt der vom Motionär kritisierte Schwellenwert für bezogene Sozialhilfe von CHF 50'000.-, ab welchem eine Meldung durch den Sozialdienst an die Migrationsbehörde erfolgen muss. Der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung der Familienangehörigen besteht, solange der Hauptgeregelte die freizügigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine erwerbstätige Person aus dem EU/EFTA-Raum, deren Einkommen nicht für die Partnerin oder den Partner ausreicht, hat trotzdem Anspruch auf Familiennachzug.

Die bestehende Meldelimite von CHF 50'000.- hat folgenden Hintergrund: Art. 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) ermächtigt die kantonale Migrationsbehörde, eine Niederlassungsbewilligung eines **Drittstaatsangehörigen** zu widerrufen, wenn dieser oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das Bundesgericht hat sich in verschiedenen Entscheiden zu diesen unbestimmten Rechtsbegriffen geäussert und die gesetzliche Erheblichkeit eines Sozialhilfebezugs bei Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 80'000.- anerkannt³. Der Kanton Bern hat die Meldelimite in der Folge und in Angleichung an andere Kantone auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000.- festgelegt, damit die kantonale Migrationsbehörde vor der Anordnung der härtesten Massnahme, nämlich dem Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz, pflichtgemäss und frühzeitig mildere Massnahmen wie die Verwarnung prüfen und allenfalls anordnen kann.

Art. 63 AuG bzw. die Möglichkeit des **Widerrufs** einer Niederlassungsbewilligung wegen dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs ist bei **EU/EFTA-Staatsangehörigen** nicht zulässig bzw. steht im klaren Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht.

Die Anweisung an die Sozialdienste, EU/EFTA-Staatsangehörige beim Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000.- zu melden, hat das MIP aufgenommen, um in diesen Fällen eine allfällige **Erteilung** einer Niederlassungsbewilligung zu verweigern.

Eine signifikante Senkung der geltenden Meldelimite wäre deshalb insbesondere bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Familiennachzug geregelt sind, wirkungslos, weil unabhängig von der Meldelimite kein Widerruf des Aufenthaltsrechts mit Wegweisung aus der Schweiz angeordnet werden kann. Die kantonale Praxis hat den klaren Wortlaut des Staatsvertragsrechts und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, dass rasch greifende Massnahmen angezeigt sind, wenn Personen aus dem EU/EFTA-Raum Sozialhilfeleistungen beziehen. Wie oben dargelegt, erfolgt in den meisten Fällen bereits ab dem ersten Sozialhilfebezug eine Meldung des Sozialdienstes an den Migrationsdienst. Letzterer prüft danach den Aufenthaltsweg und ordnet im Rahmen der geltenden Gesetzgebung ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Massnahmen an (Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung), wenn diese angezeigt sind.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen und innerhalb der geltenden rechtlichen Bestimmungen zusätzliche Massnahmen im Sinn des Motionärs zu prüfen. Aufgrund der geltenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen ist der Handlungsspielraum des Regierungsrats jedoch stark eingeschränkt. Der Regierungsrat wird den Vollzug der BSIG Nr. 1/122.21/2.1 hinsichtlich der Frage prüfen, ob die Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute aus-

³ Vgl. dazu [Weisungen I Ausländerbereich des Staatssekretariates für Migration](#), Stand 12.04.2017

reichend nachkommen und die BSIG anpassen, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist zudem vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. In diesen Fällen soll nur noch persönliche Hilfe⁴ ausgerichtet werden. Das FZA lässt einen solchen Ausschluss als flankierende Massnahme im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit explizit auch für Personen aus dem EU/EFTA-Raum zu.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Beratung, Begleitung, Betreuung und verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen.